

TG_GERICHTE ZBO.2000.18 vom 1. Januar 2002

TG Obergericht, 2002-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_ZBO.2000.18

FR: TG_GERICHTE ZBO.2000.18 du 1 janvier 2002

IT: TG_GERICHTE ZBO.2000.18 del 1 gennaio 2002

Volltext

Im Rekursverfahren ist eine neue Begründung der Forderung zulässig, sofern sie sich auf die im Zahlungsbefehl genannten Gründe abstützt Art. 80 ff. SchKG, § 90 Abs. 2 Ziff. 1 aZPO (TG), § 230 aZPO (TG) (§ 231 aaZPO (TG)) § 240 aZPO (TG) Der Betrag für die Kinderzulagen, der von der Rekursgegnerin vor erster Instanz nicht zur Begründung der in Betreuung gesetzten Forderung herangezogen wurde, darf im Rekursverfahren geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Klageänderung, sondern um eine neue Begründung. Dabei ist entscheidend, dass der Betrag, für den erstinstanzlich Rechtsöffnung gefordert wurde, nicht überschritten wird, und dass sich die neue Begründung auf die im Zahlungsbefehl genannten Forderungsgründe abstützt (RBOG 1941 Nr. 15; Entscheid des Obergerichts vom 21. Dezember 2000, ZBO.2000.18; Merz, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, Bern 2000, § 90 N 8 f.). Beides ist hier offensichtlich erfüllt. Obergericht, 11. März 2002, BR.2002.5 ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.